



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

....
Amtierender Gleichstellungsbeauftragter
Generalsekretariat des Rates der
Europäischen Union
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Brüssel

Brüssel,
WW/XK/sn/D(2018)2140 C 2018-0592
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betrifft: Stellungnahme des EDSB zur Meldung für eine Vorabkontrolle über
 „Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen“ beim Rat
 der Europäischen Union (Fall 2018-0592)**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Am 27. Juni 2018¹ übermittelte das Generalsekretariat des Rates (im Folgenden „der Rat“) dem EDSB eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“)² über die Verarbeitungen für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen beim Rat. Der Rat übermittelte zudem den Entwurf eines Beschlusses zur Umsetzung von Artikel 1d Absatz 4 des Statuts in Bezug auf angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen und zur Festlegung von Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen sowie den Entwurf von Leitlinien, die eine Datenschutzerklärung enthalten.

Der EDSB nahm eine Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle³ über das gleiche Verfahren in einer anderen EU-Einrichtung sowie Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz an⁴. Vor diesem Hintergrund wird der EDSB die Vorgehensweisen des Rates, die den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB

¹ Da es sich hier um einen neue Verarbeitung (Ex-ante-Fall) handelt, gilt die Frist von zwei Monaten gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung. Der Fall wurde vom 9. August 2018 bis zum 11. September 2018 ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der EDSB sollte daher seine Stellungnahme spätestens am 1. Oktober 2018 vorlegen.

ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ Stellungnahme des EDSB vom 22. Juli 2015 zu einer vom Europäischen Parlament erhaltenen Meldung für die Vorabkontrolle einer Verarbeitung im Zusammenhang mit der „Feststellung einer Behinderung und angemessenen Vorkehrungen“, Fall 2015-0366.

⁴ https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/09-09-28_guidelines_healthdata_atwork_de.pdf

anscheinend nicht entsprechen, ermitteln und untersuchen und dem Rat geeignete Empfehlungen unterbreiten, damit er der Verordnung Genüge tun kann.

Rechtliche Prüfung

1) Aufbewahrungszeiträume und Datenschutzhinweis

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.

In der Meldung heißt es, dass die Daten bis zum Eintritt des Bediensteten in den Ruhestand oder bis zum Ausscheiden des Bediensteten aus der Einrichtung aufbewahrt werden. Bei Anfechtung können die Daten so lange wie erforderlich aufbewahrt werden.

In der Meldung werden auch eindeutig drei Kategorien von Empfängern aufgeführt, die Zugang zu den für die zu prüfende Verarbeitung erhobenen personenbezogenen Daten haben. Insbesondere:

- Der Ärztliche Dienst empfängt und archiviert medizinische Daten bzw. fügt solche hinzu
- Die Mitarbeiter des Büros für Chancengleichheit bei der Bereitstellung des Sekretariats für den beratenden Ausschuss, der Vorbereitung der vom beratenden Ausschuss zu fassenden Beschlüsse, der Koordinierung der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und der Überwachung ihrer Wirksamkeit
- Das Referat für Gesundheit und soziale Dienste und der direkte Vorgesetzte (ständige Mitglieder) sowie die Ad-hoc-Mitglieder (Rechtsberater, IT-Abteilung, Abteilung Gebäude, Abteilung „Huissiers“, Referat Mobilität, Referat Individuelle Ansprüche, Referat Haushalt) des beratenden Ausschusses

Bei dem in der Meldung genannten Aufbewahrungszeitraum handelt es sich um den Aufbewahrungszeitraum für die Beschlüsse des beratenden Ausschusses über die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für den Antragsteller. Dieser Aufbewahrungszeitraum ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung erforderlich und angemessen. Der Rat könnte in der Meldung bzw. im Datenschutzhinweis angeben, dass diese Beschlüsse in einer speziellen Akte beim Büro für Chancengleichheit aufbewahrt werden.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB dem Rat, angesichts der oben genannten, in einem speziellen Fall beteiligten Empfänger zwischen den verschiedenen Kategorien erhobener personenbezogener Daten und den jeweiligen Aufbewahrungszeiträumen zu unterscheiden. Beispielsweise sollte der Rat in der Meldung einen maximalen Zeitraum für die Aufbewahrung aller erhobenen medizinischen Daten in der medizinischen Akte des Antragstellers angeben. Was die anderen personenbezogenen Daten betrifft, die von der dritten in der Meldung aufgeführten Kategorie von Empfängern verarbeitet werden und nicht in der Personal-/medizinischen Akte enthalten sind, sollte der Rat einen maximalen Aufbewahrungszeitraum festzulegen, der nach Ablauf der Gültigkeit des Beschlusses über die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen bzw. nach Beendigung des Dienstverhältnisses des Bediensteten gelten soll.

Empfehlung:

1. Der Rat sollte die verschiedenen Aufbewahrungszeiträume für die verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten festlegen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung erhoben werden.

2. Diese Information sollte gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung auch in den Datenschutzhinweis aufgenommen werden.

Der EDSB weiß, dass die medizinische Akte beim Ärztlichen Dienst des Rates aufbewahrt wird und möchte auf einige Datenschutzgrundsätze hinweisen, die auf medizinische Akten und die Rechte der Bediensteten Anwendung finden.

2) Auskunftsrecht

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Auskunftsrecht vor und legt die Modalitäten seiner Anwendung fest.

Die Bediensteten sollten vollständigen Zugang zu ihrer medizinischen Akte erhalten, der jedoch bestimmten Bedingungen unterliegen kann⁵. Im Falle einer geistigen Behinderung können die Bediensteten indirekt über ihren behandelnden Arzt Zugang zu ihren psychologischen oder psychiatrischen ärztlichen Untersuchungsberichten erhalten.

Außerdem haben die Bediensteten möglicherweise keinen Zugang zu den persönlichen Aufzeichnungen des Vertrauensarztes. Jede Zugangsbeschränkung sollte von Fall zu Fall gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung beurteilt und dokumentiert werden (eine solche Beschränkung könnte in sehr seltenen Fällen erforderlich sein, um die Rechte und Freiheiten des Vertrauensarztes oder anderer Ärzte zu schützen). Eine generelle Verweigerung des Zugangs zu den persönlichen Aufzeichnungen des Arztes in der medizinischen Akte würde nicht den Anforderungen von Artikel 20 der Verordnung entsprechen und wäre demnach nicht gerechtfertigt.

3) Recht auf Berichtigung

Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht auf Berichtigung. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten über die Gesundheit bedeutet das Recht auf Berichtigung konkret, dass eine betroffene Person nicht nur das Recht hat, etwaige Verwaltungsfehler in ihrer medizinischen Akte zu berichtigen, sondern auch Zweitgutachten anderer Ärzte hinzuzufügen.

Aus diesem Grund sollte der Rat sicherstellen, dass alle Antragsteller das Recht auf Berichtigung im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten über die Gesundheit voll und ganz verstehen.

Schlussfolgerung

⁵ Schlussfolgerungen 221/04 des Kollegiums der Verwaltungsleiter vom 19. Februar 2004.

Sofern die in dieser Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung missachtet werden.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht **erwartet der EDSB vom Rat die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlungen** und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: ...Datenschutzbeauftragter